

Der Rat der Stadt Lohmar stellt fest, dass Anregungen von Bürgern bzw. aus der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB nicht vorgebracht wurden.

Vonseiten der Behörden wurden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB **Anregungen von der RWE / Regionalzentrum Siegburg** mit Schreiben v. 26.07.2012 vorgebracht:

„Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Wir bitten Sie diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.“

Stellungnahme: Die Leitungstrasse der RWE wird nachrichtlich in den Planentwurf übernommen.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt, dass entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs.2 BauGB i.V.m § 13a Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 13a Abs.2 Ziffer 1 und § 10 Abs. 4 abgesehen und nach § 4 c BauGB kein Monitoring erforderlich ist.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 3 an der Wahlscheider Straße sowie die Begründung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 (1) BauGB **als Satzung**. Die vorgenannten Unterlagen waren der Einladung beigefügt.